

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag

Sitzungstermin: 15.10.2021
Sitzungsbeginn: 19:06 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Dirk Weicker	Ortsbürgermeister
-------------------	-------------------

Mitglieder

Herr Hans Jürgen Breuer	
-------------------------	--

Herr Tim Bützer	
-----------------	--

Herr Artur Colgen	Beigeordneter
-------------------	---------------

Herr Wolfgang Küpper	
----------------------	--

Herr Lothar Laskowski	
-----------------------	--

Frau Anja Schneider	1. Beigeordnete
---------------------	-----------------

Verwaltung

Frau Petra Sonntag	Protokollführung
--------------------	------------------

Gäste

Frau Revierförsterin Anna Hahn	Revierförsterin
--------------------------------	-----------------

Herr Michael Schimper	Forstamtsleitung
-----------------------	------------------

Herr Gregor Witzes	
--------------------	--

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Walter Collas	entschuldigt
--------------------	--------------

Herr Karl Heinz Jenniges	entschuldigt
--------------------------	--------------

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Hallschlag waren durch Einladung vom 6. Oktober 2021 auf Freitag, den 15. Oktober 2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hallschlag 2022 - Beratung und Beschlussfassung
4. Ausbau der Gemeindestraße "Auf dem Beuel" im Zuge des Ausbau der K 83
5. Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Grundstücksangelegenheit
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hallschlag vom 17. September 2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Keine.

TOP 3: Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hallschlag 2022 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-3684/21/14-258

Sachverhalt:

Der Vertreter der Forstrevierleitung stellt dem Ortsgemeinderat Hallschlag den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2022 vor und erläutert diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 35.094 € und Aufwendungen in Höhe von 28.655 € erwartet, sodass für 2022 das Ergebnis mit einem Einnahmenüberschuss von 6.439 € kalkuliert ist und damit im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich geringerer Überschuss erwartet werden kann.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt den vorgestellten Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2022 mit Ausnahme der Personalkostenbeiträge für das Land RLP. Diese Kosten werden im Haushaltsplan als Rückstellung (Reserve für den Fall der Zahlungspflicht) vorgehalten. Diese Personalkostenbeiträge werden nicht bezahlt. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird angewiesen die Zahlung zu verweigern.

Unberührt davon bleiben in diesem Zusammenhang getroffene Vereinbarungen mit der Firma Schmitz.

Der nächste Waldbegang findet am 27.11.2021 um 10:00 Uhr statt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der mit einer Summe von 6.439 € zu erwartende Einnahmenüberhang im Forstbereich stellt im Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre einen erheblich geringeren Ertrag für die Ortsgemeinde Hallschlag dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

Sachverhalt:

Im Zuge des Ausbaus der K 83 Hallschlag – Scheid, wurde beschlossen die Gemeindestraße „Auf'm Beuel“ auszubauen. Mit der Planung und Kostenermittlung wurde das Büro Linscheidt, Schleiden, beauftragt. Die mit der Gemeinde abgestimmte Planung samt Kostenschätzung liegt vor.

Die VG wurde beauftragt mit diesen Unterlagen ein Förderantrag aus dem Investitions-Stock des Landes für 2022 zu stellen.

Im Textteil der Planungsunterlagen ist unter Punkt 2.3., das „Bauprogramm“ beschrieben und im Lageplan sowie in den Regelquerschnitten RQ 1 und RQ 2 zeichnerisch dargestellt.

Bauprogramm

Die Anbindung der Straße „Auf'm Beuel“ an die Scheider Straße (K 83) wird im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße auf einer Länge von ca. 20m nach dem Gestaltungsprinzip des LBM neu hergestellt. Die entlang der Kreisstraße beidseitig geplanten Gehwege, Breite 1,50m in Pflasterbauweise, werden in die Einmündungstrompete hineingeführt. Nach ca. 15m sind Bordabsenkungen vorgesehen, über die der fußläufige Verkehr geführt wird. Der Gehweg links soll ca. 1m oberhalb der Bordabsenkung enden. Der Gehweg rechts wird als einseitiger Gehweg weitergeführt. Wie eingangs erläutert, wurde ein Ausbau nach dem Trennungsprinzip mit einseitigem Gehweg gewählt. Einordnung gemäß RAST 06 als Erschließungs- / Sammelstraße mit den hauptsächlichen Nutzungen Erschließung und Aufenthalt. Der Entwurf sieht im Wesentlichen einen Ausbau in den bestehenden Parzellengrenzen vor. Um den Holzbalkon an Haus Nr. 12, Parzelle 107, auch weiterhin belassen zu können, muss zur Herstellung des Gehwegs eine kleine Ecke dieses Grundstückes überbaut werden. Die Fläche ist auf beiliegendem Detailplan zum Grunderwerb dargestellt. Die Fahrbahnbreite ist mit 5,00m zwischen den Bordsteinen vorgesehen, damit ist der Begegnungsverkehr LKW/PKW bei langsamer Fahrweise gegeben. Im Übrigen entspricht dies auch der vorhandenen Breite, die als ausreichend breit dargestellt wird. Der geplante Trassenverlauf wird in Lage und Höhenlage dem Bestand angepasst. Hoffflächen und Zufahrten werden in den vorhandenen Belägen in den notwendigen Längen an die neuen Höhen angepasst. Um die Höhensituation entlang der angefüllten Gebäudeaußenwände der unmittelbar anliegenden Häuser Nr. 6 und Nr. 8 beibehalten zu können, muss die tief liegende Hofffläche gegenüber, d. h. entlang des Gebäudekomplexes Haus Nr. 7 in der gesamten Fläche angehoben und neu asphaltiert werden.

Seite 4 von 6

An den übrigen Zufahrten und Eingängen sind größere Veränderungen nicht zu erwarten. Der einseitige Gehweg ist in einer Breite von insgesamt 1,53m, in Pflasterbauweise (Pflasterbreite 1,30m), farbig gestaltet, z. B. in Granit-Basalt-Oberfläche, hintere Einfassung mit Randsteinen 8/20cm geplant. Entwässerung über Bordrinnen, Borde als Rundborde, Rinnen 2-reihig, entsprechend der geplanten Anbindung an die Scheider Straße (K 83).

Deckenaufbau

Die Straße ist als Haupteerschließungsstraße eingestuft und nach Tabelle 2, RStO 12 der Belastungsklasse Bk1,0 zugeordnet. Es wird ein Ausbau mit 4cm Asphaltbeton und 14cm bituminöser Tragschicht gewählt.

Die frostsichere Gesamtaufbaudicke der Fahrbahn wird entsprechend Bodengutachten bei ausreichend tragfähigem Erdplanum und sofern die Bodenverhältnisse nichts anderes ergeben, mit 60cm hergestellt.

Für den Gehweg wird Betonsteinpflaster mit Natursteinvorsatz in der Oberfläche vorgeschlagen, Steindicke 8cm, Verlegung auf Splittbettung und gebundener Tragschicht aus bitum. Tragschichtmaterial, wasserdurchlässig, Dicke 12cm, Gesamtaufbaustärke 50cm. Weitere Einzelheiten sind in den Regelquerschnitten dargestellt.

Entwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Flächen wird in Bordrinnen gesammelt und über Regeneinläufe dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt. Die Fahrbahn entwässert mit mind. 2,5% und der Gehweg mit mind. 3% Einseitneigung zu den Bordrinnen. Die Abstände der Regeneinläufe untereinander sind an die zu entwässernden Flächengrößen angepasst. Als Abläufe sind Regeneinläufe mit Rosten 500/300mm (Typ I) in „Pultform“ vorgesehen. Die Anschlussleitungen der Straßenabläufe werden alle erneuert und neu angeschlossen. Als Rohrmaterial ist Kunststoff PP vorgesehen in der Dimension DN 160. Der am Baubeginn vorhandene Wegeseitengraben entfällt. Das Oberflächenwasser aus dem seitlichen Gelände wird in einer Mulde aufgefangen und über eine darunter angeordnete Rigole abgeleitet. Nachdem seitens der Anlieger eindringlich auf zu erwartende große Abflussmengen aus dem seitlichen Einzugsgebiet hingewiesen wurde, wird zusätzlich ein bestehender Kanalschacht als Einlaufschacht umgebaut. Auch entlang der freien Strecke links oberhalb der Bebauung wird ein Mulden-Rigolen- System angeordnet und ein Einlaufschacht DN 1000 mit Anschlussleitung an einen bestehenden Schacht des Oberflächenwasserkanals hergestellt. Aufgrund der Hanglage ist in den übrigen Straßenabschnitten bergseitig die Verlegung einer Planumsdrainage vorgesehen. Die Planumsdrainage wird an die Sickerrohrleitungen angeschlossen.

Seite 5 von 6

Baugrundverhältnisse

Im Bodengutachten wird der Baugrund in 4 Schichtkomplexe untergliedert:

- Schicht 0: Asphaltoberbau, Gesamtdicke 6,6 bis 13,1cm
- Schicht 1: Ungebundener Oberbau, Schotter oder Lava, Gesamtdicke i. M. ca. 30cm
- Schicht 2: Unterbau bzw. Kanalgrabenauffüllung aus umgelagertem Felsersatz
- Schicht 3: Verwitterter Fels

Aus den Asphaltbohrkernen, dem ungeb. Oberbau und den Auffüllungen wurden Mischproben für die Laboruntersuchung erzeugt. Das Ergebnis der chemischen Analyse stellt sich wie folgt dar:

- Keine signifikante Belastung mit PAK im Asphaltoberbau
- Ungebundener Oberbau, Einbauklasse Z2 bzw. Z1.2, bei Zuordnung als Straßenaufbruchmaterial
- Auffüllungen (Kanalgraben und Straßenunterbau), Einbauklasse >Z2

Daraus ergibt sich für die Entsorgung, dass der Asphaltoberbau und das ungebundene Oberbaumaterial einer Wiederverwendung zugeführt werden kann. Die Auffüllungen aus umgelagertem Felsersatz müssen nachweispflichtig auf einer geeigneten Deponie entsorgt werden. Um die Mengen möglichst eng fassen zu können, werden weitere Überprüfungen im Zuge der Aushubarbeiten vorgeschlagen. Eine entsprechende Vorgehensweise und Kostenansätze für die Entsorgung sind in der Kostenberechnung enthalten.

Die Ausbauplanung sieht eine erstmalige Erschließung der Parzelle 106 am Ausbauende vor. Ab hier geht die Straße in einen Wirtschaftsweg über.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Ausbau der Gemeindestraße „Auf'm Beul“ wie vom Ingenieurbüro Linscheidt entwickelt und vorgestellt.

Er beschließt das „Bauprogramm“ wie unter 2.3 der Projektunterlagen beschrieben und im Lageplan sowie den Regelquerschnitten zeichnerisch dargestellt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Ausbaulänge bis zum Ende der Parzelle 106 zu führen um diese zu erschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dies beitragsrechtlich zu berücksichtigen und abzuwickeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorbereitungen für die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen für die Ortsgemeinde Hallschlag ab dem Jahr 2017 wurde die Ausbaubeitragssatzung bezüglich ihrer Aktualität im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage geprüft.

Folgende Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung notwendig:

Änderung Typisierung Vollgeschosse

In § 6 der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (**Ausbaubeitragssatzung**) findet sich die Regelung des Beitragsmaßstabes für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 ABS in der aktuell gültigen Fassung regelt, dass der Vollgeschosszuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse einheitlich 50% beträgt. Diese Regelung stellt eine sogenannte Typisierung dar. Diese ist rechtlich nur zulässig, sofern die ein- und zweigeschossige Bebauung der beitragspflichtigen Grundstücke in der jeweiligen einheitlichen öffentlichen Einrichtung (**Abrechnungseinheit**) nicht mehr als 10% voneinander abweichen, s. Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 26.05.2010 Aktenzeichen 6 C 10151/10.OVG.

Aufgrund der gültigen Rechtsprechung stellt diese Regelung eine rechtliche Unsicherheit in der Ausbaubeitragssatzung dar und macht eine stetige Überprüfung der Vollgeschosszahlen und -relation im Wege der Ortsbesichtigung vor jeder Straßenausbaubeitragsabrechnung erforderlich. Es ist daher sinnvoll, die Vollgeschossregelung in der Ausbaubeitragssatzung dahingehend zu ändern, dass der Zuschlag je Vollgeschoss erhoben wird.

Ergänzung Übergangs- bzw. Verschonungsregelung und Eckgrundstücksregelung

Die aktuell rechtskräftige Ausbaubeitragssatzung enthält weder eine Regelung zum Umgang mit Eckgrundstücken und durchlaufenden Grundstücken noch eine Übergangs- bzw. Verschonungsregelung. Diese sollen als § 7 und § 13 neu in die Ausbaubeitragssatzung aufgenommen werden.

Nach Sachstand der Verwaltung erwägt die Ortsgemeinde Hallschlag die erstmalige Herstellung des Seitenastes der Straße „Auf'm Beuel“. Für die Herstellung der Erschließungsstraße wären ggf. Erschließungsbeiträge zu erheben. Nach § 10 a Abs. 6 Kommunalabgabengesetz kann in der Ausbaubeitragssatzung festgelegt werden, dass Grundstücke für die Erschließungsbeiträge oder Sanierungsausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch sowie einmalige Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen gezahlt wurden für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren seit Entstehung des Beitragsanspruchs vom wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag befreit werden. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die Beitragsbelastung, die normalerweise auf die befreiten Grundstücke entfallen würde, von den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke mitzutragen ist.

Da in der Übergangs- bzw. Verschonungsregelung Bezug auf die Eckgrundstücksregelung genommen wird, ist auch diese zu ergänzen. Sie kommt zum Tragen, wenn Grundstücke sowohl an eine verschonte als auch an eine oder mehrere nicht verschonte Verkehrsanlage(n) in derselben Abrechnungseinheit angrenzen.

In-Kraft-Treten

Da in der Ortsgemeinde Hallschlag noch die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge für die Jahre ab 2017 ansteht, soll die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft treten.

Sonstige Änderungen

Die Paragraphen 6 (Beitragsmaßstab) und 15 (In-Kraft-Treten) werden entsprechend der Mustersatzung des

Gemeinde- und Städtebundes redaktionell angepasst, die am 01.07.2020 auf Grundlage geltender Rechtsprechung aktualisiert wurde.

Durch das Einfügen von § 7 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) werden die Regelungen zur Entstehung des Beitragsanspruches, Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages, Beitragsschuldner und Veranlagung und Fälligkeit zu §§ 8 bis 12 (statt bisher §§ 7 bis 11).

Durch das Einfügen von § 13 (Übergangsregelung bzw. Verschonungsregelung) werden die Regelungen Öffentliche Last und In-Kraft-Treten zu § 14 und § 15 (statt bisher § 13 und § 14).

Aufgrund der fünf bisherigen Satzungsänderungen und des Umfangs der aktuellen Änderung schlägt die Verwaltung die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge anstelle einer 6. Änderung vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hallschlag beschließt die Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf mit Ausnahme der §§ 7 und 13, die ersatzlos gestrichen werden

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 6: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Keine.

TOP 7: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

- RM Bützer:
Pflege Kinderspiel/Podest Seilbahn: Rasen wird von den Gemeindearbeitern gemäht, Die Aufstellung des Podestes soll noch dieses Jahr noch ausgeführt werden.
- RM Breuer:
 - Er bemängelt, dass der Rasen mit dem Rasentraktor gemäht wird und nicht mit dem Handmäher
 - Kies auf das Flachdach der Garage. Da der Kies noch danebenliegt, sollte der Kies dort wieder hingelegt werden: Die Firma Nosbers hat OB Weicker unterrichtet, dass kein Kies dort notwendig ist.
 - Für den Sportplatz sind Spenden von 3.500 € eingegangen.
 - Das Problem der defekten Straßenbeleuchtung ist noch nicht gelöst

Für die Richtigkeit:

gez. Dirk Weicker

Dirk Weicker
(Vorsitzender)

gez. Petra Sonntag

Petra Sonntag
(Protokollführerin)